

---

# **VERBANDSSTATUTEN**

---

Nr. 1.1  
Ausgabe vom 22. August 2023  
Geändert im August 2023 gemäss DV Beschluss vom 11.11.2023.

## Inhalt

VERBANDSSTATUTEN .....	1
Inhalt.....	2
Präambel.....	4
Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines .....	4
Artikel 1.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	5
Artikel 4.....	5
Artikel 5.....	5
Artikel 6.....	5
Artikel 7.....	5
Artikel 8.....	5
Mitgliedschaft.....	6
Artikel 9.....	6
Artikel 10 .....	6
Artikel 11 .....	6
Artikel 12 .....	6
Der Sportbetrieb.....	7
Artikel 13 .....	7
Artikel 14 .....	7
Organe .....	7
Artikel 15 .....	7
15.1 Die Delegiertenversammlung.....	7
Artikel 16 .....	7
Artikel 17 .....	7
Artikel 18 .....	8
Artikel 19 .....	8
Artikel 20 .....	8
Artikel 21 .....	9
Artikel 22 .....	9
15.2 Der Zentralvorstand (ZV) .....	9
Artikel 23 .....	9
Artikel 24 .....	10
Artikel 25 .....	10
Artikel 26 .....	10
15.3 Die Geschäftsstelle .....	10
Artikel 27 .....	10
15.4 Der Beirat.....	10
Artikel 28 .....	10
Artikel 29 .....	11
15.5 Die CHS-Vorstände .....	11
Artikel 30 .....	11
15.6 Der RV.....	11
Artikel 31 .....	11
15.7 Die schweizerische Rekurs Kommission (RKS).....	11
Artikel 32 .....	12
15.8 Die Rechnungsrevisoren .....	12

### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

Artikel 33 .....	12
Finanzielles .....	12
Artikel 34 .....	12
Artikel 35 .....	12
Strafwesen .....	13
Artikel 36 .....	13
Auflösung des Verbandes .....	13
Artikel 37 .....	13
Schlussbestimmungen .....	13
Artikel 38 .....	13
Artikel 39 .....	13

**In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:**

ASSCL	Association Suisse de Sport Corporatif et Loisir
CHS	CH-Sparten und RS welche nur in einer Region vertreten sind
CHSK	CH-Sparten-Konferenz
CHSP	CH-Spartenpräsident
CI	Corporate Identity
DV	Delegiertenversammlung des SFFS
RKS	Schweizerische Rekurs Kommission
RS	Regionale Sparten
RV	Regionalverband / Regionale Vertretung
SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Verein	Firmen- und Freizeitsportverein
ZV	Zentralvorstand

**Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Präambel

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird. Der schweizerische Firmensportverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der schweizerische Firmen- und Freizeitsportverband unterstützt und befolgt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

## Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines

### Artikel 1

1. Unter dem Namen Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS) / Association suisse de sport corporatif et récréation (ASSCR) besteht ein Verein gemäss [Artikel 60](#) ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband ist die Dachorganisation der in der Schweiz bestehenden RV, CHS.
3. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Artikel 2

1. Der SFFS, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle Personen, die im persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport («Ethik-Statut») genannt werden, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SFFS sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verband angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Der Verband untersteht soweit erforderlich auch weiteren, den Kampf gegen das Doping betreffenden Vorschriften, insbesondere der IGF Anti-Doping Policy.
2. Für Vereine und Spielgemeinschaften die keine eigenen Statuten haben gelten automatisch diejenigen der Regionalverbände.
3. Die Vereine und Personen werden zu RV oder CHS zusammengefasst.

#### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

### **Artikel 3**

1. Die Einteilung der RV ist vom ZV zu bestimmen und richtet sich in der Regel nach geographischen Gesichtspunkten.
2. Die RV konstituieren sich selbst; ihre Statuten basieren auf denen des Verbandes, wobei ihr Eigenleben im Rahmen der Verbandsstatuten und -reglemente grundsätzlich gewahrt bleibt. Regionale- und Sparten-Statuten sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme neuer RV und den Zusammenschluss in neue RV sowie über neue CHS befindet der ZV provisorisch, die DV definitiv.
4. Die RV und die CHS sind verpflichtet, in ihrer Bezeichnung den Namen des Verbandes oder der Sportart sowie des CI, verbunden mit dem Hinweis auf ihre Region, zu verwenden.

### **Artikel 4**

Der Verband bezweckt die Förderung aller Sportarten in den ihm angeschlossenen RV, CHS und deren Vereine. Er bedient sich dabei folgender Mittel:

- a) Enger Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden RV, CHS und Vereine zur Pflege sportlicher und kameradschaftlicher Beziehungen.
- b) Wahrung und Vertretung der Interessen aller angeschlossenen RV, CHS.
- c) Förderung der Beziehungen zu anderen schweizerischen Sportverbänden und ausländischen Firmensportorganisationen.
- d) Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- e) Durchführung von Kursen.

### **Artikel 5**

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der DV auf Antrag des ZV anderen Organisationen des In- und Auslandes beitreten.

### **Artikel 6**

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und seiner zuständigen Organe sind für die RV, die CHS, die Vereine und deren Mitglieder, Wettkämpfer und Funktionäre verbindlich.

### **Artikel 7**

Die Organe des Verbandes sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten und an die vom ZV genehmigten Reglemente und Bestimmungen der RV, CHS zu halten.

### **Artikel 8**

Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche durch Erlass der erforderlichen Reglemente und Entscheide der zuständigen Organe.

#### **Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Mitgliedschaft

### Artikel 9

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### Artikel 10

1. Aktivmitglieder sind die einem RV, CHS oder RS angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher Tätigkeit.
2. Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen, Behörden, Sportverbände, sportliche und kulturelle Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen, sowie Vereine die sich nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
3. Ehrenmitglieder werden in den RS und CHS ernannt. Funktionäre (RV und ZV Mitglieder) an der jeweiligen DV. Alle Ernennungen müssen der Geschäftsstelle gemeldet werden. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderer Bezeichnung kann aufgrund eines Antrages des ZV erfolgen.

### Artikel 11

1. Die Vereine werden durch die, CHS, RS oder dem ZV aufgenommen. Die CHS oder RS ist berechtigt, wenn begründet, eine Aufnahme in den Verband zu verweigern.
2. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
  - durch Austritt
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Ausschluss
3. Der Austritt eines Vereins kann nur auf Ende eines regionalen Verbandsjahres erfolgen. Die Behandlung eines Austritts obliegt der RS und der CHS.

### Artikel 12

1. Der Ausschluss von Vereinen erfolgt durch die DV des RV.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
3. Ein ausgeschlossener Verein kann bei der RKS gegen den Beschluss der regionalen Sparte-DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.

#### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Der Sportbetrieb

### Artikel 13

Der Sportbetrieb gliedert sich in den regionalen und den überregionalen Sportbetrieb.

1. Im regionalen Sportbetrieb sind die RV dafür verantwortlich, dass, soweit ein Bedürfnis vorliegt, der Sportbetrieb in den einzelnen Sparten organisiert und überwacht wird.
2. Für den überregionalen Sportbetrieb werden gesamtschweizerisch CH-Sparten eingesetzt ([Artikel 30](#))

### Artikel 14

Für die Ausübung der aktiven Sporttätigkeit ist das "Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" massgebend.

## Organe

### Artikel 15

Die Organe des Verbandes sind:

- 15.1. die Delegiertenversammlung (DV)
- 15.2. der Zentralvorstand (ZV)
- 15.3. die Geschäftsstelle
- 15.4. der Beirat
- 15.5. die CH-Sparten (CHS)
- 15.6. der Regionalverband (RV)
- 15.7. die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)
- 15.8. die Rechnungsrevisoren

### 15.1 Die Delegiertenversammlung

#### Artikel 16

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Die DV setzt sich aus den Mitgliedern des ZV, den Delegierten des RV und der CHS, dem Präsident der RKS, den Rechnungsrevisoren, sowie einem Vertreter der Geschäftsstelle zusammen.

#### Artikel 17

1. Jeder RV und alle CHS müssen an der DV vertreten sein.
2. Die Mitglieder des ZV sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Mitglieder des ZV und der RKS können nicht gleichzeitig einen RV oder eine CHS an der DV vertreten. Es ist verboten bei Abstimmungen für mehr als eine Region oder Sparte zu stimmen. Die Stimmen einer fehlenden Region oder Sparte werden als nicht anwesend gewertet.
3. Die Geschäftsstelle stellt ein Mitglied ohne Stimmrecht.
4. Der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter im ZV, leitet die DV.
5. Die Einladungen zur ordentlichen DV und allfällige Anträge des ZV, der RV oder der CHS, sind spätestens vier Wochen vor der Abhaltung zuzustellen.
6. Die Delegierten tragen sich in die Präsenzkontrolle ein.
7. Die Reisespesen gehen zu Lasten der Regionen und Sparten.

#### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

### **Artikel 18**

1. Die ordentliche DV findet in den ersten vier Monaten jedes Jahres statt.
2. Eine ausserordentliche DV wird vom ZV einberufen. Der ZV ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens drei RV oder CHS dies verlangen.

### **Artikel 19**

1. Die DV-Delegierten sind ihren Stimmquoten entsprechend stimmberechtigt.
2. Die Stimmquoten werden im Anhang zu den Statuten geregelt.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.
4. Organe der RV und CHS können Beobachter an die DV delegieren; diese haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und die von ihrem RV oder CHS eingereichten Anträge zu erläutern.
5. Nicht vertretene RV und CHS erhalten eine von der DV festgelegte Busse.

### **Artikel 20**

1. Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:
  - Wahl der Stimmzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  - Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
  - Aufnahme neuer RV oder Zusammenschluss in neue RV ([Art.3](#))
  - Bildung und Auflösung von CHS ([Art. 30](#))
  - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisoren Berichte
  - Décharge Erteilung an den ZV
  - Wahl des Zentralvorstandes (ZV) ([Art.23](#))
  - Wahl der RKS ([Art.31](#))
  - Wahl der Rechnungsrevisoren ([Art.32](#))
  - Festsetzung der Beiträge ([Art.33](#))
  - Festsetzung der Busse wegen nicht Vertretung an der DV ([Art.19/Abs.5](#))
  - Genehmigung des Budgets
  - Behandlung der Anträge des ZV, der RV der CHS.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern ([Art.10/ Absatz 3 und 4](#))
  - Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen
  - Genehmigung und Änderung der „Schweizerischen Reglemente“
  - Kenntnisnahme von der Vergebung von Verbandsveranstaltungen und -kursen
  - Auflösung des Verbandes
2. Die Mitglieder des ZV und der RKS werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

#### **Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch



### **Artikel 21**

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
3. Die Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr vollzogen.
4. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Reglemente und Reglements Änderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen.

### **Artikel 22**

Die Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind wie folgt zu unterbreiten:

- Anträge der RV und CHS müssen spätestens acht Wochen vor der DV beim ZV (Geschäftsstelle) eingegangen sein.
- Anträge der Vereine sind dem Vorstand ihres RV oder CHS innerhalb einer von diesem festzulegender Frist einzureichen. Der Vorstand der betreffenden RV oder CHS hat diese Anträge, begleitet mit einer Stellungnahme des RV oder CHS der DV an den ZV (Geschäftsstelle) zuzustellen.
- Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen.

## **15.2 Der Zentralvorstand (ZV)**

### **Artikel 23**

1. Der ZV ist das ausführende Organ des Verbandes
2. Der ZV kann bestehen aus:
  - a) - Zentralpräsident
    - Vize – Präsident
    - Verbindungsperson zu Swiss Olympic
    - Verantwortlicher Finanzen
    - Verantwortlicher Marketing
    - Verantwortlicher Kommunikation
  - b) Im Bedarfsfall Beisitzer (Einführung und Vorbereitung für die Übernahme einer Funktion im ZV)

#### **Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Artikel 24

Fragen grundsätzlicher Natur sind an der DV und Herbstsitzung zu behandeln so insbesondere:

- Antrag an die DV über die Höhe von Beiträgen. Grundlage dazu bildet [Art.33](#).
- Genehmigung der regionalen Statuten.
- Genehmigung oder Änderung schweizerischer Reglemente und Bestimmungen der einzelnen Sparten auf Antrag der CHS sowie anderer Reglemente des Verbandes.
- Genehmigung oder Änderung von Vereinbarungen mit schweizerischen, ausländischen oder internationalen Verbänden und Organisationen.
- Beschlussfassung über Ausgaben ausserordentlicher Natur bis zum Betrag von Fr. 5'000.- pro Verbandsjahr und Einzelgeschäft.
- Wahl der CHS-Präsidenten. In der Regel erfolgt die Wahl an der CHSK und wird an der DV bestätigt vorgestellt.
- Absetzung von CHS-Präsidenten.
- Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben mit Antragstellung an die DV.
- Ernennung einer Geschäftsstelle.

Zu den Aufgaben des ZV gehören auch:

- Überwachung und Entwicklung in den einzelnen Sparten in Zusammenarbeit mit den CHS.
- Beilegung von Differenzen zwischen den Vereinen und den Organen der RV sowie zwischen den CHS und den Organen der RV, sofern eine direkte Erledigung nicht möglich ist und der Fall nicht in die Kompetenz der RKS gehört. Der ZV entscheidet in diesen Fällen endgültig.
- Vorbereiten der RVPK und SPK und der DV des Verbandes.

## Artikel 25

Der ZV tagt nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der DV.

## Artikel 26

1. Beim Ableben oder Rücktritt eines ZV-Mitgliedes im Laufe einer Amtsperiode ergänzt sich der ZV bei Bedarf selbst. Die nächste DV nimmt die Nachwahl bis zur Beendigung der ordentlichen Amtsperiode vor.
2. Rechtsgültige Unterschriften für den Verband leisten grundsätzlich der Präsident; der Verantwortliche Kommunikation und der Verantwortliche Finanzen jeweils zu Zweien.

## 15.3 Die Geschäftsstelle

### Artikel 27

- Übernahme von Aufträgen aus dem ZV, RV und CHS
- Organisation, Rechte und Pflichten
- Geschäftsreglement/Pflichtenheft

## 15.4 Der Beirat

### Artikel 28

1. Der Beirat ist die beratende Instanz des ZV im normativ-strategischen Führungsbereich und wirkt als Bindeglied zur Sportpolitik und zur Wirtschaft.
2. Mitglieder des Beirates unterliegen keinem Wahlprozedere oder einer Amtsdauer. Sie werden durch den ZV bestimmt, die Anzahl der Beiräte ist nicht beschränkt.

### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

**Artikel 29**

Der ZV kann für bestimmte Aufgaben einen Beisitzer zur Bearbeitung eines Projektes beiziehen.

**15.5 Die CH-Sparten Vorstände (CHS)****Artikel 30**

1. Die Besetzung einer CHS ist im „Geschäftsreglement der CH-Sparten“ (CHS) festgehalten.
2. Der CHSP einer Sparte ist auf Vorschlag anlässlich der CH-Sparten-Konferenz (CHSK) zu wählen und vom Gesamt-ZV zu bestätigen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten der CHS sind im „Geschäftsreglement der CH-Sparten“(CHS) festgehalten.
4. Die Gründung einer neuen CHS erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.
5. Die Auflösung einer CHS erfolgt
  - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, der CHS an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
  - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die im Besitz der aufgelösten CHS befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:
  - a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche Sparte zurückgestellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der Zentralkasse
  - b) Übrige Aktiven: Diese werden durch die ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer Neugründung einer gleichen CH-Sparte nicht wieder zur Verfügung.

**15.6 Der Regionalverband (RV)****Artikel 31**

1. Die Besetzung einer RV ist im „Geschäftsreglement des Regionalverbandes“ (RV) festgehalten.
2. Der RV einer Sparte ist auf Vorschlag anlässlich der IRSK zu wählen und vom Gesamt-ZV zu bestätigen.
3. Die Organisation, Rechte und Pflichten des RV sind im „Geschäftsreglement des Regionalverbandes“ (RV) festgehalten.
4. Die Gründung eines neuen RV erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.
5. Die Auflösung eines RV erfolgt:
  - a) durch Anzeige der Selbstauflösung, des RV an den ZV und Kenntnisnahme durch die DV
  - b) auf Antrag des ZV durch die DV
6. Die im Besitz des aufgelösten RV befindlichen Aktiven werden wie folgt verwaltet:
  - a) Finanzmittel: werden der Zentralkasse zur Verwaltung übergeben und über eine Frist von 3 Jahren für eine gleiche RV zurückgestellt. Anschliessend stehen sie zur freien Verfügung der Zentralkasse
  - b) Übrige Aktiven: Diese werden durch die ZV einer sofortigen Nutzung zugeführt und stehen bei einer Neugründung eines gleichen RV nicht wieder zur Verfügung.

**15.7****Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)

### Artikel 32

1. Die RKS besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Organisation, die Rechte und Pflichten der RKS sind im „Schweizerischen Rekurs Reglement“ festgehalten.
3. Die Regionen sind nicht verpflichtet eigene Rekurskommissionen zu unterhalten. Sie können stattdessen auf die schweizerische Rekurskommission zurückgreifen. Es sind beide Varianten möglich und deren Entscheide rechtsgültig.

## 15.8 Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 33

1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die DV alljährlich eine legitimierte Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle hat jährlich der DV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.
3. Die Revisionsstelle wird jährlich an der DV gewählt.

## Finanzielles

### Artikel 34

Die Einnahmen des Verbandes sind im „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ geregelt. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Verband folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge der RV
- Mitgliederbeiträge für den Sportpool
- Erlös aus Veranstaltungen, die der Verband organisiert
- Swiss Olympic
- Erträge aus Zusammenarbeitsvereinbarungen
- Zinsen aus Vermögenswerten des Verbandes
- Andere Einnahmen

### Artikel 35

Die Ausgaben des Verbandes sind im „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ geregelt.

#### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Strafwesen

### Artikel 36

1. Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen:
  - Verweis
  - Suspension für Verbandsspiele
  - Suspension von Funktionären
  - Boykott
  - Busse
  - Entzug von Meisterschaftspunkten
  - Platzsperre
  - Platzverbot
  - Ausschluss ([Art.12](#) und „Reglement über das Strafwesen“)
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Das Strafwesen ist im Reglement über das Strafwesen geregelt.

## Auflösung des Verbandes

### Artikel 37

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist gemäss [Art.18 Abs.2](#), eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. Über die Verwaltung und Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

## Schlussbestimmungen

### Artikel 38

Schweizerische Reglemente sowie regionale Statuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

### Artikel 39

Die vorstehenden Verbandsstatuten sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFFS vom 11. November 2023 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2017.

Peter Schaub

*P. Schaub*

Reto Bitschnau

*R. Bitschnau*

Schweizerischer Firmensportverband  
Der Zentralvorstand  
11. November 2023

### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch